



Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
31. März 2017

Resolution 2349(2017)

verabschiedet auf der 7911. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. März 2017

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismusbekämpfung, Konfliktprävention in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen, Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte sowie über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS) und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA),

unter Hinweis darauf, dass er vom 7. März 2017 der Region des Tschadsee



stellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über, dass terroristische Gruppen, die von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und illegalem Handel profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und im Bewusstsein der Verbindung zwischen Menschenhandels- und Terrorerwerb, Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Tätigkeiten, die Konflikte und Instabilität verlängern und verschlimmern oder die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärken können,

in dem Bewusstsein, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie für eine wirksame und umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung, Stabilisierung und Aussöhnung unerlässlich sind,

unter Begrüßung der Zusagen der Regierungen in der Region, Boko Haram zu bekämpfen, um ein sicheres und schützendes Umfeld für die Zivilbevölkerung zu schaffen, die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen, die Stabilisierung zu erleichtern und den Zugang für humanitäre Organisationen zu ermöglichen, im Einklang mit dem Mandat des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, in Würdigung der bedeutenden Geländegewinne, die die Regierungen in der Region gegen Boko Haram erzielt haben, namentlich durch den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, der zur Befreiung von Geiseln, zur Festnahme von Mitgliedern der Boko Haram und zu einem Anstieg der Zahl der Deserteure beigetragen hat, und ferner in Würdigung derer, die im Kampf gegen Boko Haram ihr Leben gelassen haben,

im Bewusstsein der Bedrohung, die von den terroristischen Gruppen Boko Haram und ISIL ausgeht, und daran erinnernd, dass Boko Haram von dem ISIL (Daesh)-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) (der Sanktionsausschuss) als mit Qaida verbunden bezeichnet wurde,

unterstreichend, dass es, um Boko Haram und ISIL zu schwächen und zu besiegen, einen ganzheitlichen, umfassenden Ansatz bedarf, der abgestimmte und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführte Sicherheitseinsätze sowie verstärkte zivile Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung, zur Förderung der Entwicklung und des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten, zur Bekämpfung der Radikalisierung zur Stärkung und zum Schutz der Frauen beinhaltet,

in Anbetracht der miteinander verflochtenen Herausforderungen, denen das Tschadseebecken und die umliegende Sahelregion gegenüberstehen, und zu mehr regionaler und internationaler Kohärenz bei der Bewältigung dieser Herausforderungen ermutigend,

Sicherheit, Schutz von Zivilpersonen und Menschenrechte

1. verurteilt nachdrücklich alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch Boko Haram und ISIL in der Region, namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, und die Zerstörung z

17. begrüßt dass auf der Konferenz von Oslo 458 Millionen US-Dollar an humanitärer Hilfe für 2017 zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich die rasche Auszahlung dieser Gelder, um eine weitere Verschlimmerung der humanitären Krise zu verhindern und mit der Deckung endemischer Entwicklungsbedürfnisse zu beginnen, und ermahnt weiteren/nichttraditionellen Geber eindringlich zur Bereitstellung von Beiträgen im Einklang mit den Bedürfnissen, die in dem für jedes Land erstellten Plan für humanitäre Maßnahmen für 2017 hervorgehoben sind;

18. begrüßt ferner dass die Regierung Nigerias ihre Ausgabenpläne für den Nordosten des Landes für 2017 bekanntgegeben hat, in denen Gesamtausgaben der Bundesregierung und der Bundesstaaten in Höhe von 1 Milliarde Dollar für Entwicklungs- und humanitäre Tätigkeiten vorgesehen sind, und fordert nachdrücklich die zügige Umsetzung dieser Pläne;

19. begrüßt die Ausweitung der Maßnahmen der Vereinten Nationen, insbesondere im Nordosten Nigerias, und fordert die weitere Entsendung erfahrenen Personals, Maßnahmen zur Verringerung der Personalfuktuation und eine starke Koordinierung, unter anderem durch die Erstellung von Leitlinien für die zivile Koordination, die Durchführung von Schulungen zur weiteren Verbesserung der Abstimmung zwischen Streitkräften und humanitärem Personal, eine grenzüberschreitende Koordinierung und die Erarbeitung mehrjähriger Prioritätenpläne, und fordert ferner humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihre Programme geschlechtersensibel sind, auf der Stärkung der Resilienz innerhalb der Gemeinwesen gründen und entsprechend dem Bedarf der betroffenen Menschen und nach Möglichkeit in Konsultation mit ihnen und den lokalen Organisationen erstellt werden;

20. richtet die dringende Aufforderung an die zuständigen nationalen Behörden und über diese an die zuständigen lokalen Behörden, dafür zu sorgen, dass die für humanitäre Maßnahmen bestimmten Ressourcen den Menschen zugutekommen, die sie am dringendsten brauchen;

21. fordert die Regierungen in der Region auf sicherzustellen, dass die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgebiete freiwillig ist und auf der Grundlage fundierter Informationen und in Sicherheit und Würde erfolgt, die dringende Aufforderung die zuständigen nationalen und lokalen Behörden, mit den Vertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften zusammenzuarbeiten, eine sekundäre Vertreibung betroffener Bevölkerungsgruppen zu verhindern und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Bedürfnissen der Aufnahmegemeinschaften zu entsprechen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewährleisten, begrüßt dass die Regierungen Nigerias und Kameruns und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 2. März 2017 die dreiseitige Vereinbarung über die freiwillige Repatriierung nigerianischer Flüchtlinge unterzeichneten, und fordert ihre rasche und vollständige Durchführung;

Tiefere Ursachen und Entwicklung

22. fordert die Regierungen in der Region auf weitere Maßnahmen zur Beseitigung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und geschlechtsbedingten Ungleichheiten und zur Bewältigung der ökologischen Herausforderungen zu ergreifen und Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus zu entwickeln, der zu terroristischen Handlungen anstacheln kann, und die Bedingungen an 7(gu)-1 EMC /o2(c)-20(he)-a h(i)-17(ge)-8(R)-2(e)-2

23. ist sich der komplexen Herausforderungen bewusst, sehen sich die Region gegenüber begrüßt, dass die jeweiligen Regierungen Programme zur Schaffung und Ehaltung von Frieden durch die Bekämpfung der tieferen Ursachen der Krise erarbeitet haben, namentlich der „Buhari-Plan“ in Nigeria, das Programm „Renaissance“ in Niger, den „Fahrplan zur Wiederherstellung“ und das Dreijahres-Sonderprogramm für die Jugend in Kamerun, die „Vision 2030: der Tschad, den wir wollen“ in Tschad und den Aktionsplan der Kommission für das Tschadseebecken für Entwicklung und Klimaresilienz im Tschadseebecken, fordert die jeweiligen Regierungen auf, ihre Koordinierung und Prioritätensetzung innerhalb dieser Programme zu verstärken, um ihre wirksame Durchführung zu ermöglichen, und fordert die internationalen Partner auf, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren;

24. fordert die Regierungen in der Region auf, unter anderem mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und langfristige Investitionen in grundlegende Dienste wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Landwirtschaft, Infrastruktur wie den sicheren Handelskorridor, Existenzgrundlagen, sozialen Zusammenhalt, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, um eine längerfristige Wiederherstellung und die Resilienz der Bevölkerung zu stärken, insbeso

25.

und menschenrechtskonforme Initiativen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Deradikalisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von mit Boko Haram und ISIL verbundenen Personen umfasst, gegebenenfalls im Einklang mit Strategien für die Strafverfolgung und unter Heranziehung regionaler und internationaler bewährter Verfahren und Erkenntnisse, und fordert

34. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von fünf Monaten einen schriftlichen Bericht über die Bewertung der Situation in der Region des Tschadseebeckens durch die Vereinten Nationen auf der Grundlage der Elemente dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen, zu erstellen und darin mögliche Maßnahmen zur Prüfung aufzunehmen, einschließlich zur Herbeiführung einer größeren Kohärenz der Anstrengungen im Kontext sich überschneidender Regionalstrategien, und diese Elemente danach in die regelmäßige Berichterstattung des UNOCA und des UNOWAS aufzunehmen.
